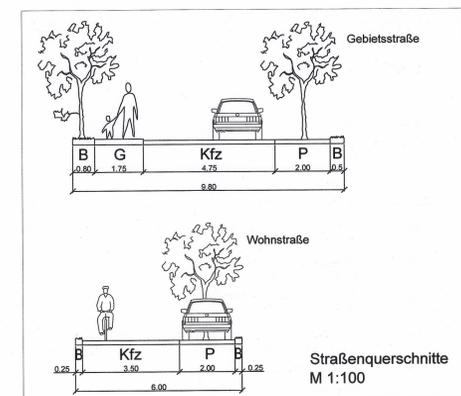


SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 47 "ZUR STEINBECK"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 O zur Fortleitung des Klimaschutzgesetzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1609) sowie die Bauordnung (BauO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbauförderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

0,4 zulässige Grundflächenzahl (§ 4 BauNVO)

GH 12 zulässige Gebäudehöhe (§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)

III Anzahl der zulässigen Vollgeschosse (§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise
Baugrenze

Verkehrsfächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung

F Zweckbestimmung: Fuss- und Radweg

P Zweckbestimmung: Parkplatz

V Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzter Bereich

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung: Gärtnereiches Grün, privat

Zweckbestimmung: Schutzgrün, privat

Zweckbestimmung: Naturbestimmte Fläche, öffentlich

Zweckbestimmung: Spielplatz, öffentlich

Zweckbestimmung: Vorgarten, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Wasserflächen

Bachlauf / Graben

Regenrückhaltebecken

2. Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Versorgungsträgers zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)

Lärmpegelbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Höhennlinie (Beispiel) als Festlegung der vorhandenen Geländehöhe (Bezugsgröße) siehe Text Ziffer 12

Planzeichen ohne Normcharakter

Abgrenzung möglicher Parzellierung

Von Bebauung freizuhaltende Vorgartenbereiche

3. Nachrichtliche Übernahme

Regelung für den Denkmalschutz (§ 9 Abs.6 BauGB) Flächen mit Kenntnis von Bodendenkmälern

Anbauverbot gemäß § 31 StrWG - MV

Umgrenzung der Flächen, die von künftiger Bebauung freizuhalten sind - Anbauverbotszone (§ 9 Abs.1 Nr.10 & Abs.6 BauGB)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 WA - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche (ohne Beherbergung / Ferienwohnungen) und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Ferienwohnungen
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

2.1 Vollgeschosse (§ 20 (1) BauNVO i. V. m. § 86 LBO)

Im Plangebiet ist die zulässige dritte Vollgeschosse als Staffelfgeschoss auszubilden; dessen Flächeninhalt darf maximal 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses betragen.

2.2 Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs.1 BauNVO)

Höhenbezugspunkt ist jeweils die mittlere Höhenlinie der Oberkante des fertig gestellten Abschnitts der Erschließungsstraße bzw. des Wohnweges bezogen auf die Linien des einzelnen an die Erschließungsstraße oder den Wohnweg grenzenden Baugrundstückes.

3. Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 BauNVO)

In den festgesetzten Wohngebieten mit abweichender Bauweise ist die offene Bauweise mit einer Gebäudelänge von max. 30 m zulässig.

4. Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen (§ 14 Abs.1 BauNVO und § 12 Abs.6 BauNVO)

In den festgesetzten Vorgartenbereichen sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sowie Nebengebäude und Stellplätze für Müllbehälter unzulässig. Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Grundstückszufahrten sind hier im WA 1 - 3 und WA 7 bis zu einer Breite von max. 3,5 m und im WA 4 - 6 bis zu einer Breite von max. 5 m zulässig.

Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Fußwege sind in wasserdurchlässiger Bauweise oder als gepflasterte Fläche zu erstellen.

Im Plangebiet sind freistehende Windkraftanlagen im Sinne einer Nebenanlage gem. § 14 Abs. 2 BauNVO unzulässig.

5. Flächen für die Rückhaltung und Beseitigung von Niederschlagswasser bzw. die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16, Nr. 16 BauGB)

Das innerhalb des Geltungsbereiches anfallende Niederschlagswasser ist der Regenrückhalteanlage zuzuführen.

Das Regenrückhaltebecken ist naturnah mit wechselnden Böschungseignungen von 1:3 und flacher sowie geschwungenen Uferlinien anzulegen.

6. Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche sind lärmzugewandte Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen sowie von Kinderzimmern mit einem resultierenden bewerteten Schalldämmmaß in Abhängigkeit vom ausgewiesenen Lärmpegelbereich entsprechend der folgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Außenbaus [dB]
III	61 - 65	Außenbereichs- und Wohnräume: 35 Büroräume und andere Räume: 30

Für lärmzugewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 5.1.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

In Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb des Lärmpegelbereiches III sind schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmzugewandten Gebäudeseite besteht.

Außenbereiche innerhalb des Lärmpegelbereiches III sind auf der lärmzugewandten Gebäudeseite anzuordnen.

7. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr.15, 20 und 25 BauGB)

7.1 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Die mit der Zweckbestimmung „Gärtnerisches Grün“ gekennzeichneten Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen. Die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen und Versiegelungen sind hier unzulässig.

Die mit der Zweckbestimmung „Vorgärten“ gekennzeichneten Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen. Die Flächen können den örtlichen Erfordernissen der Grundstückserschließung und -zuwegung entsprechend unterbrochen werden.

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ ist eine dichte Strauchpflanzung anzulegen. Es sind heimische, standortgerechte Sträucher (z. B. verpfanzt, Höhe 100/150) in einer Pflanzdichte von 1,50 x 1,50 m, diagonal versetzt zu pflanzen. Sträucher gleicher Art werden in Gruppen (5-7 Expl.) gepflanzt.

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturbestimmte Fläche, Typ 1“ ist unter Berücksichtigung des Leitungsrechtes eine uferbegleitende, kullensensitive Bepflanzung mit standortheimischen Bäumen (Hochstamm, 3xv, mDB, 16-18 cm) und Sträuchern (2 x verpfanzt, 60/100) vorzusehen.

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturbestimmte Fläche, Typ 2“ sind unter Berücksichtigung des Leitungsrechtes zwei Reihen aus heimischen Sträuchern anzupflanzen. Es sind Sträucher in der Pflanzqualität 3xv, 60 - 100 cm Höhe in einer Pflanzdichte von 1 Gehölz je 1,5 qm diagonal versetzt zu pflanzen.

7.2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Innerhalb der Maßnahmenfläche ist die Anlage von naturnahen Wiesen mit Feldholzweiden zu realisieren. Auf 10 % der Fläche sind Feldholzweiden mit einer Mindestgröße von 20 qm aus heimischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste anzulegen. Folgende Pflanzqualitäten sind zu verwenden: Bäume in der Mindestqualität Heister o. B. Höhe 125-150 cm und Sträucher als Str. 2xv, Höhe 60-100 cm. Die Wiesenflächen sind durch einmalige Mahd im September extensiv zu pflegen.

7.3 Anpflanzen von Bäumen innerhalb von Straßenverkehrsflächen

Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind die festgesetzten Bäume als Hochstamm, 3 x v. m. Db, mit 16-18 cm Stammumfang zur stadträumlichen Gliederung des Straßenraums zu pflanzen. Die festgesetzten Baumstandorte können zur Wahrung der Erschließungsbedürfnisse der Grundstücke geringfügig versetzt werden. Es sind Baumreihen in einer Mindestgröße von 6 m vorzusehen.

7.4 Anpflanzen von Bäumen auf den Privatgrundstücken

Je vollendetem 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Solitärbaum oder Obstbaum (Halbstamm oder Hochstamm, 3 x v., 12-14 cm Stammumfang) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Eingepangene Pflanzen sind zu ersetzen. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist unzulässig (Ausnahmen: heimische Kiefer und Eibe).

7.5 Pflanzenarten

Bei den genannten Bäumen und Sträuchern sind Pflanzen aus der Pflanzliste zu verwenden.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes

II. Baurechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO-M-V

8. Gestaltung von Doppel- / Reihenhäusern

Bei aneinander gebauten Doppelhaushälften bzw. Reihenhauszeilen sind die bauliche Höhenentwicklung, die Dachneigung, Dachmaterialien und Dachfarbe sowie das Fassadenmaterial einheitlich auszuführen. Auf die abschließend hergestellte Dachfläche zusätzlich montierte Photovoltaikanlagen / Sonnenkollektoren sind von dieser Regelung ausgenommen.

9. Dachgestaltung

9.1 Dachformen

Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer und Flachdächer.

9.2 Dachneigungen

Günstige Dächer sind mit einer Neigung bis 48° zulässig. Überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind entweder als Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 8° zulässig oder sind in gleicher Dachform und -neigung des Hauptgebäudes auszuführen.

Auf Dächern mit mindestens 20° Neigung dürfen aufgeständerte Photovoltaikanlagen / Sonnenkollektoren max. 5° nach oben oder unten von der Dachneigung abweichen.

9.3 Dachdeckungsmaterialien

Zulässig sind Dachziegel und Dachsteine in roten, braunen und anthrazit / schwarzen Farbtönen. Für Dachneigungen bis 25° sind außerdem begrünnte Dächer, hellgraue Metall- oder Kupferdächer sowie Formschichten oder Bitumenbedeckungen zulässig. Photovoltaikanlagen / Sonnenkollektoren sind allgemein zulässig.

10. Außenwände an Hauptgebäuden

Außenwände an Hauptgebäuden sind als Putzfassade oder ungeputzte Mauerwerksfassade herzustellen. Teilflächen können bis zu einem Anteil von max. 30 % der Gesamtoberfläche der Wandflächen aus anderen Materialien ausgeführt werden; Fensteröffnungen werden als Teil der Wandfläche bemessen.

Abweichend hiervon sind Außenwände aus Holz oder Holzbaustoffen zulässig.

Fassaden in Rundbohlenbauweise sowie Vergulungen aus verputzten oder farbigen Würfeln sind nicht zulässig.

11. Einfriedigungen

Zäune sind nur als integrierter Bestandteil von Laubholzhecken (nur laubabwerfende Arten) zulässig (Ausnahmen: heimische Kiefer und Eibe). Die zulässige Höhe beträgt an den der Erschließung dienenden Straßen und in den festgesetzten Vorgartenbereichen max. 0,80 m.

12. Aufschüttungen / Abgrabungen

Die vorhandenen Geländehöhen dürfen auf den privaten Baugrundstücken nur um max. +/- 0,5 m verändert werden. Als Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländehöhe d.H.N., die sich jeweils durch die in der Planzeichnung ersichtlichen Höhenlinien bzw. durch Interpolation zwischen diesen ergibt.

III. Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

Dauerwohnen

Die Errichtung von 80 - 100 Wohnungen vorgesehen. Wohnungen sind hier nur zulässig für Personen, die in Kühlungsborn ihren Lebensmittelpunkt haben bzw. hier erwerbstätig sind. Zweifamilienhäuser, Ferienwohnungen u.ä. sind unzulässig.

Die Gewährleistung dieses Zieles erfolgt durch grundsätzliche Sicherung bzw. durch eine entsprechende Bauleistungsvereinbarung im dem städtebaulichen Vertrag zum BP 47 geneigt.

Bodendenkmale

Im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DStGG-M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 (5) DStGG-M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungen zu unterrichten.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone II b der Wasserfassung Kühlungsborn- Bad Döberan. Der Geschütztebietgrad der Wasserfassung ist als mittel bis gering zu bewerten. Aus diesem Grund sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil: Schutzgebiete für Grundwasser" konsequent einzuhalten.

Altlasten

Im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anomale Färbung, Ausstrich von kontaminierten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 KW-AbfG verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KW-AbfG.

Anbauverbot an der Landesstraße

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Landesstraße 12, Abschnitt 100 Stal. 6.888 (Grüner Weg) und befindet sich außerhalb einer nach § 5 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzten Ortsdurchfahrt. Gemäß § 31 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V) dürfen außerhalb einer nach § 5 Abs. 2 StrWG-M-V festgesetzten Ortsdurchfahrt bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmt, nicht errichtet werden (Anbauverbot). Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich (§ 31 Abs. 2 StrWG-M-V).

Städtische Satzungen

Es gelten die Satzungen und die Satzung zur Gestaltung der Vorgärten der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in der jeweils aktuellen Fassung.

Pflanzliste

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes wird empfohlen, für die Anpflanzungen vorwiegend landschaftstypische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Folgende Arten kommen in Frage:

Großblättrige Bäume:

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Betula pendula - Sandbirke
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur - Stieleiche
Salix alba - Silberweide
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Kleinkronige Bäume:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus laevigata - Zweifelhager Weißdorn
Prunus padus - Frühe Traubenkirsche
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus intermedia - Mehlbeere

Hausbäume:

Pinus domestica - Pinus
Pinus arvensis - Südbirke
Pyrus communis - Kulturreine
Sorbus domestica - Kulturreine
Sorbus aucuparia - Eberesche

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

Strahlblütler: